



Conseil d'Etat  
Staatsrat

CANTON DU VALAIS  
KANTON WALLIS

## ANTWORT AUF DAS POSTULAT (IN EIN POSTULAT UMGEWANDELTE MOTION)

**Urheber** Die Mitte Oberwallis, durch Aron Pfammatter  
**Gegenstand** Mehr Realitätsnähe in der Verwaltungsrechtspflege  
**Datum** 14/11/2024  
**Nummer** 2024.11.359

Nach Ansicht des Urhebers der Motion, die am 6. Mai 2025 in ein Postulat umgewandelt wurde, wäre es für die Entscheidungsfindung im öffentlichen Baurecht, im Raumplanungsrecht, im Energierecht oder auch im Enteignungsbereich äusserst hilfreich, wenn zwingend eine Ortsschau durchgeführt werden müsste, zumindest wenn die Verfahrensparteien dies wünschen beziehungsweise keine Partei dagegen Einwände erhebt. Er fordert daher, dass die gesetzlichen Grundlagen dahingehend angepasst werden, dass die Verwaltungsbehörde beziehungsweise das Gericht im Rahmen des Beschwerdeverfahrens eine Ortsschau vornehmen muss, falls dies von den Verfahrensparteien beantragt wird.

Der Staatsrat hat Verständnis für das Anliegen des Urhebers, zumal eine konkrete Kenntnis der Gegebenheiten vor Ort seitens der Verwaltungs- oder Gerichtsbehörde für die Entscheidungsfindung unabdingbar ist. Dieses Erfordernis, das übrigens in Artikel 17 Absatz 1 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege verankert ist, ergibt sich aus dem Grundsatz der Untersuchung selbst, der die befassende Behörde dazu verpflichtet, den Sachverhalt von Amtes wegen umfassend und korrekt abzuklären. Allerdings könnte die Verankerung der Verpflichtung zur Durchführung einer Ortsschau in einer Gesetzesbestimmung zum Verwaltungsverfahren das Verfahren unnötig verlängern oder die zuständige Behörde zur Erhebung überflüssiger Beweismittel zwingen. Dies wäre insbesondere dann der Fall, wenn das Aktendossier bereits detaillierte Pläne, Fotografien, Orthofotos oder andere Beweismittel enthält, die es der zuständigen Behörde ermöglichen, sich ein wahrheitsgetreues Bild von den örtlichen Gegebenheiten und den verfahrensrelevanten Umständen zu machen. Der Staatsrat ist daher der Ansicht, dass die Durchführung einer Ortsschau fakultativ bleiben und im Lichte des Untersuchungsgrundsatzes sowie der Aktenlage beurteilt werden sollte, wobei das freie Ermessen der befassen Behörden gewahrt werden muss.

Aufgrund der obigen Ausführungen empfiehlt der Staatsrat das Postulat zur Ablehnung.

Auswirkungen Administration: keine

Auswirkungen Finanzen: keine

Auswirkungen Personal (VZE): keine.

Auswirkungen NFA: keine

Sitten, 15. Oktober 2025